

3.08 Leistungen der AHV



Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter

Stand am 1. Januar 2026



Auf einen Blick

Wenn Sie nach dem Referenzalter Erwerbseinkommen erzielen, auf welchen AHV-Beiträge erhoben werden, können Sie einmal eine Neuberechnung Ihrer Altersrente verlangen. Diese Einkommen können zu einer höheren Rente führen. Der Rentenbetrag kann jedoch nicht über dem Maximalbetrag der entsprechenden Skala liegen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Referenzalters Beitragslücken aufweisen, können diese unter bestimmten Voraussetzungen mit Beitragszeiten nach dem Referenzalter geschlossen werden, was zu einer höheren Altersrente führen kann.

Bei der Neuberechnung werden die Erwerbseinkommen und gegebenenfalls die Beitragszeiten berücksichtigt, welche zwischen dem Referenzalter und dem Erreichen des 70. Altersjahrs¹ liegen. Der Antrag auf eine Neuberechnung kann einmal gestellt werden und ist bei der Ausgleichskasse, die Ihnen bereits die Rente ausrichtet, einzureichen. Der Antrag auf Neuberechnung wirkt sich nur auf die künftige Rentenzahlung aus und ist nicht rückwirkend möglich. Das Anmeldeformular 318.383 – *Antrag für eine Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* können Sie bei der Ausgleichskasse und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen und einreichen.

¹ Für bis zum 31.12.1963 geborene Frauen bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters (schrittweise Erhöhung Rentenalter 64 auf 65 im Rahmen der Reform AHV 21)

Neuberechnung der Altersrente bei vollständiger Beitragsdauer

1 Kann ich eine Neuberechnung beantragen, wenn ich bereits eine vollständige Beitragsdauer aufweise?

Auch wenn Sie im Zeitpunkt des Referenzalters bereits eine vollständige Beitragsdauer aufweisen und somit eine Vollrente (Skala 44) beziehen, haben Sie die Möglichkeit eine Neuberechnung zu beantragen, um Ihre Altersrente zu erhöhen. Die neu berechnete Altersrente kann jedoch nicht über dem Betrag der Maximalrente der Skala 44 liegen.

2 Welche Einkommen werden bei der Neuberechnung angerechnet?

Bei der Neuberechnung können die beitragspflichtigen Erwerbseinkommen ab dem Folgemonat des Referenzalters bis zum Zeitpunkt der Neuberechnung, längstens bis zum Monat des 70. Altersjahrs² berücksichtigt werden. Die nach dem Referenzalter erzielten Einkommen werden nicht mehr aufgewertet und für die Neuberechnung global zu der im Referenzalter berechneten Einkommenssumme hinzugerechnet.

Personen, welche das Referenzalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV/IV/EO. Grundsätzlich werden jedoch die Beiträge von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der den sogenannten Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr übersteigt. Die betroffenen Personen können wählen, ob sie den Freibetrag geltend machen wollen oder nicht. Sie können auf ihrem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge bezahlen, wenn sie dies wünschen (vgl. Merkblatt 2.01 – Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO. bzw. Merkblatt 2.02 – Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO).

² Für bis zum 31.12.1963 geborene Frauen bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters (schrittweise Erhöhung Rentenalter 64 auf 65 im Rahmen der Reform AHV 21)

3 Wird bei Selbstständigerwerbenden ein Liquidationsgewinn bei der Neuberechnung angerechnet?

Der Liquidationsgewinn, der einem Erwerbseinkommen gleichgestellt ist, wird je nach Zeitpunkt seiner Realisierung ganz oder teilweise berücksichtigt:

- Wird der Liquidationsgewinn im Jahr des 65. oder 70. Lebensjahres realisiert, wird er anteilmässig entsprechend der Anzahl Monate nach dem 65. bzw. vor dem 70. Lebensjahr berücksichtigt.
- Wird der Liquidationsgewinn zwischen dem 66. und 69. Lebensjahr erzielt, wird der gesamte Betrag berücksichtigt, sofern die Neuberechnung nach Erzielung des Gewinns beantragt wird.

4 Können bei der Neuberechnung zusätzliche Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden?

Nein, für Zeiten nach Erreichen des Referenzalters können keine Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften mehr angerechnet werden.

5 Können Einkommen aus Jahren vor dem 1. Januar 2024 angerechnet werden?

Die Möglichkeit der einmaligen Neuberechnung der Altersrente nach Erreichen des Referenzalters wurde mit der Reform der AHV 21 per 1. Januar 2024 eingeführt. Wenn Sie das Referenz- bzw. Rentenalter vor diesem Zeitpunkt erreicht haben und bereits eine Altersrente beziehen, haben Sie gleichwohl die Möglichkeit eine Neuberechnung zu verlangen, sofern Sie nach dem Rentenalter (64 für Frauen / 65 für Männer) noch erwerbstätig sind/waren und am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Neuberechnung der Altersrente bei unvollständiger Beitragsdauer

6 Können Lücken mit Beitragsjahren nach dem Referenzalter geschlossen werden?

Wenn Sie im Zeitpunkt des Referenzalters eine unvollständige Beitragsdauer aufweisen und somit eine Teilrente (Skala 1-43) beziehen, können Ihnen bei einer Weiterarbeit nach dem Referenzalter diese Beitragszeiten unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden.

Für die Anrechnung von weiteren Beitragsjahren zur Schliessung von Lücken müssen für jedes Kalenderjahr jeweils zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Das nach dem Referenzalter erzielte Erwerbseinkommen muss mindestens 40 % des durchschnittlichen ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Referenzalter betragen. Für den Vergleich wird das gesamte erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt, auch wenn ein Teil davon aufgrund des Freibetrags für erwerbstätige rentenberechtigte Personen nicht beitragspflichtig war. Für die Neuberechnung der Altersrente werden dann jedoch nur die Einkommen berücksichtigt, auf welchen Beiträge entrichtet wurden.

und

2. Der jährlich auf dem erzielten Erwerbseinkommen entrichtete Beitrag muss mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (2026: 530 Franken) entsprechen.

Bitte beachten Sie bezüglich Freibetrag für erwerbstätige Personen im Referenzalter weitere Informationen im Merkblatt 2.01 – *Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO*. bzw. Merkblatt 2.02 – *Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO*.

7 Wie werden die Beitragszeiten angerechnet, wenn ich nicht ein ganzes Jahr versichert bin?

Wenn Sie nach dem Referenzalter nicht ganzjährig versichert sind (z. B. Grenzgänger oder Ausreise aus der Schweiz), so werden die gesamthaft erzielten Erwerbseinkommen (ohne Freibetrag) mit dem im durchschnittlichen ungeteilten, unaufgewerteten Erwerbseinkommen (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Referenzalter verglichen. Ist die 40 %-Schwelle erreicht und entspricht der entrichtete AHV-Beitrag mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag, kann das ganze Jahr angerechnet werden, auch wenn Sie nicht das ganze Jahr in der Schweiz versichert waren.

Hingegen können die Jahre, in welchen Sie das Referenzalter oder das 70. Altersjahr erreichen, grundsätzlich nicht ganz angerechnet werden. Das Gleiche gilt für das Jahr, in welchem Sie den Antrag für die Neuberechnung stellen. Für die Prüfung der 40 %-Schwelle wird das in den massgebenden Monaten erwirtschaftete Einkommen grundsätzlich auf ein Jahreseinkommen umgerechnet. Wird der Vergleichswert von 40% erreicht, können jedoch nur die entsprechenden Monate und Einkommen bei der Neuberechnung angerechnet werden. Pro zwölf Monate kann ein zusätzliches Beitragsjahr angerechnet werden.

8 Können die Erwerbseinkommen angerechnet werden, auch wenn die Bedingungen für die Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten nicht erfüllt sind?

Ja, wenn keine oder nur eine Bedingung gemäss Ziffer 6 zur Anrechnung von zusätzlichen Beitragszeiten erfüllt ist, können die Einkommen, auf welchen Beiträge entrichtet wurden, bei einer Neuberechnung gleichwohl angerechnet werden. Die neu berechnete Altersrente kann jedoch nicht über dem Maximalbetrag der entsprechenden Teilrente (Skala 1-43) liegen.

Antrag auf Neuberechnung

9 Wann muss ich die Neuberechnung beantragen?

Sie können den Zeitpunkt für die Neuberechnung frei wählen. Die Neuberechnung nach dem Referenzalter kann einmal erfolgen. Wenn möglich sollten Sie den Antrag etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der Neuberechnung bei der Ausgleichskasse, die bereits Ihre Altersrente auszahlt, einreichen.

Die Auszahlung der Neuberechneten Altersrente kann frühestens ab dem Folgemonat des Antrags zur Neuberechnung erfolgen. Eine rückwirkende Neuberechnung ist nicht möglich.

Das Anmeldeformular 318.383 – *Antrag für eine Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* können Sie bei der Ausgleichskasse und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen und einreichen.

10 Erfolgt die Neuberechnung automatisch, wenn ich meine aufgeschobene Altersrente abrufe?

Nein, die Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter erfolgt unabhängig vom Abruf einer aufgeschobenen Altersrente (vgl. Merkblatt 3.04 – *Flexibler Rentenbezug*). Wenn Sie im Referenzalter Ihre Altersrente ganz oder einen Teil davon aufschieben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen Sie die Neuberechnung separat mit dem Formular 318.383 – *Antrag für eine Neuberechnung der Altersrente nach dem Referenzalter* beantragen.

11 Kann auch eine Hinterlassenenrente neu berechnet werden?

Wenn eine Person nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig war und die Altersrente nach dem Tod der rentenberechtigten Person durch eine Hinterlassenenrente abgelöst wird, können die Hinterlassenen einen Antrag auf Neuberechnung beantragen, falls dieser vorgängig noch nicht gestellt wurde.

Auswirkungen der Neuberechnung auf die Altersrente des Ehepartners

12 Werden die Einkommen nach dem Referenzalter geteilt?

Nein, die nach dem Referenzalter erwirtschafteten Erwerbseinkommen werden zwischen den Ehepartnern nicht mehr geteilt.

13 Wird die neu berechnete Altersrente plafoniert?

Durch die Neuberechnung der Altersrente eines Ehepartners wird die Altersrente des andern Ehepartners nicht neu berechnet, da keine weitere Einkommensteilung vorgenommen wird. Gleichwohl wird die Plafonierung der beiden Altersrenten neu geprüft. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Falls ein Ehepartner keine vollständige Beitragszeit aufweist und somit nicht Anspruch auf eine Vollrente hat, liegt der Betrag der massgebenden Maximalrente und der Plafonierungsgrösse tiefer.

Berechnungsbeispiele

14 Neuberechnung der Altersrente bei vollständiger Beitragsdauer

Eine Frau, geboren am 3. Januar 1960, hat seit dem 1. Februar 2024 Anspruch auf eine Altersrente von 2 038 Franken. Für die Frau gilt noch Referenzalter 64. Sie hat eine vollständige Beitragsdauer von 43 Jahren und hat somit Anspruch auf eine Vollrente der Rentenskala 44. Das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen beträgt im Zeitpunkt Referenzalter 57 330 Franken. Die Frau ist nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig und erzielt pro Monat ein Einkommen von 2 600 Franken. Auf den Freibetrag hat sie verzichtet.

Per 30. Juni 2027 stellt die Frau ihre Erwerbstätigkeit komplett ein und beantragt am 25. Juni 2027 bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Neuberechnung ihrer Altersrente ab dem 1. Juli 2027.

Rentenanspruch im Referenzalter per 1. Februar 2024

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) (43 Beitragsjahre)	CHF	57 330.–
Monatliche Altersrente, Skala 44	CHF	2 038.–

Neuberechnung der Altersrente per 1. Juli 2027

Einkommenssumme (aufgewertet) im Zeitpunkt Referenzalter (43 Beitragsjahre)	CHF	2 450 000.–
2024 – zusätzliches Erwerbseinkommen (Feb.-Dez.)	CHF	28 600.–
2025 – zusätzliches Erwerbseinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
2026 – zusätzliches Erwerbseinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
2027 – zusätzliches Erwerbseinkommen (Jan.-Jun.)	CHF	15 600.–
Total Einkommen	CHF	2 556 600.–
Neues massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (43 Beitragsjahre)	CHF	59 456.–
aufgerundet auf Tabellenwert	CHF	60 480.–
Monatliche Altersrente ab 1. Juli 2027 (Skala 44)	CHF	2 117.–

15 Neuberechnung der Altersrente bei unvollständiger Beitragsdauer im Referenzalter

Ein Mann, geboren am 21. Dezember 1958, hat seit dem 1. Januar 2024 Anspruch auf eine Teilrente (Rentenskala 39) von 2 067 Franken. Das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen beträgt im Zeitpunkt Referenzalter 79 380 Franken. Der Mann ist nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig und erzielt pro Monat zunächst ein Einkommen von 2 600 Franken und ab 2028 2 000 Franken. Auf den Abzug des Freibetrages hat er verzichtet.

Per 31. Dezember 2028 stellt der Mann seine Erwerbstätigkeit komplett ein und beantragt am 25. Februar 2029 bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Neuberechnung seiner Altersrente.

Rentenanspruch im Referenzalter per 1. Januar 2024		
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) (39 Beitragsjahre)	CHF	79 380.–
Monatliche Altersrente, Skala 39	CHF	2 067.–
Durchschnittliches ungeteiltes und unaufgewertetes Erwerbseinkommen (ohne Erziehungs- und Betreuungsgutschriften)	CHF	75 000.–
40 % als Vergleichswert für spätere Anrechnung zusätzlicher Beitragsjahre (vgl. Ziff. 5)	CHF	30 000.–

Überprüfung Anrechnung zusätzlicher Beitragsjahre und Einkommen für Neuberechnung

2024 – Gesamteinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
Bedingung Vergleich 40 % erfüllt		
Bedingung Mindestbeitrag erfüllt		
2025 – Gesamteinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
Bedingung Vergleich 40% erfüllt		
Bedingung Mindestbeitrag erfüllt		
2026 – Gesamteinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
Bedingung Vergleich 40 % erfüllt		
Bedingung Mindestbeitrag erfüllt		
2027 – Gesamteinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	31 200.–
Bedingung Vergleich 40 % erfüllt		
Bedingung Mindestbeitrag erfüllt		
2028 – Gesamteinkommen (Jan.-Dez.)	CHF	24 000.–
Bedingung Vergleich 40 % <u>nicht</u> erfüllt		
Bedingung Mindestbeitrag erfüllt		

Bei der Neuberechnung können vier zusätzliche Beitragsjahre angerechnet werden. Die Einkommen können hingegen für die gesamten fünf Jahre berücksichtigt werden.

Neuberechnung der Altersrente per 1. März 2029:

Beitragsjahre im Zeitpunkt Referenzalter	39
Anrechnung zusätzliche Beitragsjahre durch Erwerbstätigkeit nach Referenzalter	4
Beitragsjahre im Zeitpunkt Neuberechnung	43

Einkommenssumme (aufgewertet) im Zeitpunkt Referenzalter (39 Beitragsjahre)	CHF	3 077 100.–
2024 – zusätzliches Erwerbseinkommen	CHF	31 200.–
2025 – zusätzliches Erwerbseinkommen	CHF	31 200.–
2026 – zusätzliches Erwerbseinkommen	CHF	31 200.–
2027 – zusätzliches Erwerbseinkommen	CHF	31 200.–
2028 – zusätzliches Erwerbseinkommen	CHF	24 000.–
Total Einkommen	CHF	3 225 900.–
Neues massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (43 Beitragsjahre)	CHF	75 021.–
aufgerundet auf Tabellenwert	CHF	75 600.–
Monatliche Altersrente (Teilrente, neu Skala 43) ab 1. März 2029	CHF	2 266.–

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Verwitung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.08/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.08-26/01-D